

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das
österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
 und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1874.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. December 1874.

25.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest vom 16. November 1874,

betreffend die Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfond der gefürsteten
 Grafschaft Görz-Gradisca pro 1875.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 6. November 1874 die Einhebung der vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1875 beschlossenen Landesumlage von 28% der directen Steuern, mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und zwar von 16% zu eigentlichen Landeszwecken und von 12% für den Grundentlastungsfond allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1874 Z. 17134 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vino m. p.



26.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 14. November 1874,

betreffend die Steuerzuschläge für den Landes-, Grundentlastungs- und Landesschulffond für
Istrien pro 1875.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 3. November 1874 die vom Istrianer Landtage für das Jahr 1875 beschlossene Umlage von 26% zu den directen Steuern mit Einschluß der Ararial-Zuschläge, und zwar 10% zur Deckung des Abganges des Grundentlastungsfondes und je 8% zu Landeszwecken und für den Landesschulffond, dann einer Umlage von 75% zur Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, geistigen Getränken und Bier, wovon 50% gleichfalls zu Landeszwecken und 25% für den Landesschulffond, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1874 Z. 16952 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pino m. p.

27.

Gesetz vom 5. November 1874,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit die von Fiumicello nach Isola Morosini herzustellende Straße als Concurrrenzstraße
erklärt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Die vom Kreuzwege beim Hause Delneri zwischen den Katastral-Nummern 103 und
158 in Fiumicello über jenen beim Hause Ruspini bis zur Grenze von Isola Morosini
herzustellende Straße wird als Concurrrenzstraße erklärt.

Schönbrunn, am 5. November 1874.

Franz Joseph m. p.

Vasser m. p.

28.

Rundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 15. November 1874,

betreffend die Verpflegsdauer von, in öffentlichen Anstalten aufgenommenen Findel-Kindern
auf Kosten des Istrianer Landesfondes.

Der Landtag für Istrien hat in der Sitzung vom 8. September 1874 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die in öffentlichen Anstalten aufgenommenen Findel-Kinder, rücksichtlich welcher die bezüglichen Verpflegs-Kosten dem Istrianer Landesfonde zur Last fallen, treten mit vollendetem 6. Lebensjahre aus dem Verbande der Anstalt und gehen in die Pflege der Zuständigkeits-Gemeinde über. Nach Auflösung des Verbandes des Findlings mit der Anstalt, übernimmt der Istrianer Landesfond keine weitere Kosten.

2. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit und hat keine Anwendung auf solche Findlinge, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grundlage der gegenwärtig bestehenden Vorschriften in Pflege gegeben wurden.

Dies wird hiemit zufolge Ansuchens des Landesauschusses von Istrien und in Gemäßheit des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. November 1874 Z. 16293, womit obiger Beschluß genehmigt wurde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vino m. p.

